

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.081.531

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)384/J-NR/2025

Wien, am 3. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer und weitere haben am 30.01.2025 unter der **Nr. 384/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Deals der Knill-Gruppe mit Russland** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Welche Informationen liegen Ihnen über die Geschäfte der Knill-Gruppe in Russland vor?*

Einleitend ist festzuhalten, dass vor der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim keine Russland-spezifischen Einschränkungen vorlagen und daher "Geschäfte" den allgemeinen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes unterlagen. Die zuständige Behörde hat daher die Geschäfte ordnungsgemäß geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt.

Das einzige Unternehmen der Knill-Gruppe, das in der Exportkontrolle im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) in diesem Zusammenhang evident ist, ist die Rosendahl Nextrom GmbH.

Seit Mai 2015 ist die Rosendahl Nextrom GmbH im BMAW für die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung EU005 "Telekommunikation" registriert. Allgemeingenehmigungen werden dadurch charakterisiert, dass nach erfolgter Registrierung sämtliche Ausfuhren, die den Bedingungen der jeweiligen Allgemeingenehmigung entsprechen, als genehmigt gelten und daher in diesem definierten Rahmen keine Einzelanträge mehr gestellt werden müssen.

Bis 25. Februar 2022 waren auch Ausfuhren nach Russland von dieser Allgemeingenehmigung erfasst und somit zulässig, sofern die Güter nicht ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt waren oder bestimmt sein konnten (Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der Fassung bis 25. Februar 2022).

Mit Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 wurde die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Russland gänzlich verboten.

Ausschließlich für das Kalenderjahr 2018 hat die Rosendahl Nextrom GmbH dem BMAW getätigtes Ausführen von Dual-Use-Gütern nach Russland gemeldet.

Zur Frage 2

- *Wie viele Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz erhielten Unternehmen der Knill-Gruppe in den vergangenen Jahren für welche Arten von Gütern und für welche Bestimmungsländer?*

Die Rosendahl Nextrom GmbH hat seit 2015 drei Ausfuhr genehmigungen erhalten. Bestimmungsländer waren China (2016), Vietnam (2017) und Ukraine (2019). Bei den Gütern handelt es sich um verschiedene Güter der Dual Use-Warenposition 5B001, u.a. Herstellungs- und Prüfeinrichtungen für Glasfasern.

Zur Frage 3

- *Handelte es sich bei dem ab 2011 an Russland gelieferte Glasfaserwerk und seinen Produkten um Dual-Use-Güter?*

Dem BMAW ist keine Lieferung eines Glasfaserwerks nach Russland bekannt. Im Jahr 2018 wurden aus Österreich im Rahmen der Allgemeingenehmigung Dual-Use-Güter, u.a. Herstellungs- und Prüfeinrichtungen für Glasfasern, rechtskonform ausgeführt.

Zu den Fragen 4 bis 6

- *Welche Genehmigungen für den Export von Dual-Use-Gütern wurden Unternehmen der Knill-Gruppe zwischen 2011 und 2021 für Russland erteilt, um welche Dual-Use-Güter handelte es sich?*
- *Wie viele Genehmigungen gab es ab den seit 2014 verhängten Sanktionen gegen Russland für die Knill-Gruppe?*
- *Welche Genehmigungen für den Export von Dual-Use-Gütern wurden Unternehmen der Knill-Gruppe nach dem 24. Februar 2022 für Russland erteilt, um welche Dual-Use-Güter handelte es sich?*

Es ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen.

Zur Frage 7

- *Wie viele Genehmigungen wurden seit 2011 verweigert und aus welchem jeweiligen Grund?*

Es gab im genannten Zeitraum keine Genehmigungsanträge.

Zu den Fragen 8, 11 und 17

- *Welche Maßnahmen hat die Regierung ergriffen, um sicherzustellen, dass die Knill-Gruppe keine internationalen Sanktionen verletzt?*
- *Welche Schritte setzte das Wirtschaftsministerium, nachdem man vom Medium "Radio Free Europe" im Dezember 2021 auf mögliche Verstöße der Knill-Gruppe gegen das Sanktionsregime aufmerksam gemacht wurde?*
- *Welche Schritte leiteten Sie amtswegig ein, nachdem die Knill-Gruppe noch Ende 2021 um einen russischen Großauftrag warb?*

Die BMAW-Exportkontrolle wurde durch eine Journalistenanfrage im Dezember 2021 auf einen Bericht in einer russischen Zeitung aufmerksam gemacht, dem zufolge unter anderem die Beteiligung der Fa. Rosendahl Nextrom GmbH bei der Schaffung einer vollständi-

gen Glasfaserproduktion im Technopark Mordovia (Republik Mordwinien, Russland) überlegt werde.

Es wurde mit der Rosendahl Nextrom GmbH Kontakt aufgenommen und in einem Sensibilisierungsgespräch auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Notwendigkeit der Einhaltung der geltenden Embargomaßnahmen gegenüber Russland, hingewiesen. Nach aktuellem Wissensstand des BMAW wurde das Projekt nicht mehr weiterverfolgt.

Zur Frage 9

- *Wurde überprüft, ob durch die Zulieferung an den russischen Geschäftspartner der Knill-Gruppe, "Optical Fiber Systems", das Risiko einer mittelbaren Umgehung der Sanktionen gegen Russland bzw. der Bestimmungen über den Export von Dual-Use-Gütern besteht und wenn ja, auf welche Art und wann?*

Die im Rahmen der Allgemeingenehmigung EU005 im Jahr 2018 durchgeführten Lieferungen wurden dem BMAW Anfang 2019 gemeldet. Dieser Vorgang war zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig, unter der Voraussetzung, dass kein Zusammenhang mit einem militärischen Zweck oder Endnutzer bekannt war. Weder damals noch heute gab bzw. gibt es Hinweise auf einen militärischen Zweck oder Endnutzer.

Zu den Fragen 10 und 21

- *Wurde konkret das Tochterunternehmen Rosendahl Nextrom jemals von Ihnen im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen internationale Verpflichtungen untersucht und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- *Wurden die Behauptungen der Knill-Gruppe in Zusammenhang mit dem Glasfaserwerk in Saransk, wonach entsprechende Pläne aufgegeben worden seien, überprüft?*

Die BMAW-Exportkontrolle wird auf Antrag tätig. Im Rahmen des Antragsverfahrens werden die Ausfuhranträge auf die Erfüllung der Genehmigungskriterien des AußWG 2011 geprüft. Selbstverständlich geht das BMAW generell Hinweisen über mögliche Verstöße nach und klärt den Sachverhalt mit den betroffenen Unternehmen. Bis dato konnten im gegebenen Fall keine Verstöße festgestellt werden. Sofern Hinweise auf eine Verletzung von Exportvorschriften auftauchen, erstattet das BMAW entsprechend Anzeige an die zuständigen Ermittlungsbehörden.

Zur Frage 12

- *Laut ZackZack ging der russische Kunde der Knill-Gruppe, die in Saransk ansässige Firma "Optical Fiber Systems", im Jahr 2019 eine Vereinbarung mit der Technologie-Abteilung "Era" des russischen Verteidigungsministeriums ein. "Era" wurde im Frühjahr 2021 auch von den USA sanktioniert. Seit wann ist Ihrem Ressort diese Verbindung bekannt? Welche Konsequenzen folgten daraus für die Ausfuhr von Gütern der Knill-Gruppe an "Optical Fiber Systems"?*

Der BMAW-Exportkontrolle liegt ausschließlich die in der Antwort zur Frage 1 genannte Meldung aus Anfang 2019 über eine Lieferung im Jahr 2018 vor. Das BMAW verfügte damals über keine Hinweise auf eine militärische Endverwendung.

Zur Frage 13

- *Welche Kontrollen werden durchgeführt, um den Endverbleib der exportierten Güter sicherzustellen?*

Allgemeingenehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhr genehmigungen. Sie müssen nicht beantragt werden, sondern werden mit Gesetz oder Verordnung erlassen und haben zur Folge, dass nach Registrierung automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen. Sie sind somit eine Verfahrens erleichterung vor dem Hintergrund der generellen Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten.

Allgemeingenehmigungen erlauben Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer unter bestimmten Bedingungen. Erfasst sind in der Regel Vorgänge, bei denen ein Bedürfnis nach lückenloser Überwachung sämtlicher Einzelfälle nicht notwendig erscheint.

Nach österreichischem Recht sind die getätigten Ausfuhren jährlich im Nachhinein in aggregierter Form zu melden. Eine Kontrolle des jeweiligen Endverbleibs sämtlicher Güter ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sofern Hinweise auf eine Verletzung von Exportvorschriften auftauchen, erstattet das BMAW entsprechend Anzeige an die zuständigen Ermittlungsbehörden.

Zur Frage 14

- *Wie viele Unternehmen in Österreich haben derzeit Genehmigungen für den Export von Dual-Use-Gütern nach Russland und um welche Art von Gütern handelt es sich dabei jeweils?*

Es bestehen derzeit keine aufrechten Genehmigungen für die Ausfuhr von in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) gelisteten Dual-Use-Gütern nach Russland.

Zur Frage 15

- *Welche Schulungs- oder Informationsmaßnahmen bietet Ihr Ressort für Unternehmen an, um die Einhaltung von Sanktionsbestimmungen zu gewährleisten?*

Zusätzlich zum umfangreichen Informationsangebot auf der Homepage des Ministeriums werden Newsletter angeboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Exportkontrolle beantworten laufend telefonische und E-Mail-Anfragen, die seit dem Jahr 2022 mit den zahlreichen Sanktionen-Paketen gegen Russland massiv zugenommen haben.

Zudem wird alle zwei Jahre in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) ein Praxistag Exportkontrolle veranstaltet, bei dem exportierende Unternehmen über die aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich der Exportkontrolle informiert werden. Daneben unterstützt die Exportkontrolle im BMAW die Außenwirtschaftscenter und die mit Sanktionsauskünften betrauten Stellen der WKO und steht in engem Kontakt mit dem Zoll.

Zur Frage 16

- *Wurden bereits bestehende Engagements der Knill-Gruppe in Russland jemals überprüft?*

Für eine Überprüfung der Geschäfte über die oben genannten Aspekte hinaus, in Hinblick auf die zugrundeliegenden Geschäftsbeziehungen, bestand kein Anlass.

Zu den Fragen 18 und 20

- *Wurde der damalige Besuch von Georg Knill in Russland von der Republik, zB. im Wege der Botschaft oder der Außenhandelsstelle, unterstützt und wenn ja, auf welche Art?*
- *Erhielten Unternehmen der Knill-Gruppe in den letzten fünf Jahren Unterstützung nach dem Ausfuhrförderungs- bzw. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz für Geschäfte in Russland und wenn ja, auf welche Art und in welcher Höhe?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMAW.

Zu den Fragen 19 und 22

- *Wurde jemals eine Exportgenehmigung für Dual-Use-Güter an die Knill-Gruppe zurückgezogen? Wenn ja, aus welchen Gründen?*
- *Liegen Ihrem Ressort (nicht näher zu nennende) Informationen über Verbindungen der Glasfaserproduktion der Knill-Gruppe mit dem russischen Militärapparat vor und wenn ja, seit wann?*

Nein.

Zu den Fragen 23 und 24

- *Wie oft haben Sie Georg Knill im vergangenen Jahr getroffen und was waren jeweils die Themen der Gespräche?*
- *Waren die Russland-Sanktionen jemals Thema eines Gesprächs zwischen Ihnen und Georg Knill oder einem anderen Vertreter der Knill-Gruppe?*

Bei keinem Treffen mit Georg Knill oder mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Knill-Gruppe ist es zu einem Austausch zum Themenbereich des Inhalts der Anfrage gekommen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

